

3. 211. a

R. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 28. März 1857, Z. 6462/660, dem Stanislaus Chodsko, Professor der Chemie und Physik zu Freiburg, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl, Privatbeamten in Wien, Josefstadt Nr. 161, auf die Erfindung der Bereitung eines billigen und sehr kräftigen Düngers, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 27. März 1857, Z. 6167/608, dem Moriz Fischer, Modewarenhändler in Pesth (Theresien-Vorstadt, Wälgnerstraße Nr. 4), auf die Erfindung, alle Gattungen Damenkleider derart dauerhaft und vortheilhaft zu verfertigen, daß sie dem Trennen, Sprengen und dergleichen nicht so leicht ausgesetzt seien und ihre Formen beständig beibehalten, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von drei Jahren erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 27. März 1857, Z. 6066/597, dem Johann Seidenschur, Gold- und Juwelenarbeiter in Wien, Wieden Nr. 835, auf die Erfindung, dehnbarer Dinge aus Gold und Silber mit oder ohne Fassung von Juwelen, welche dem Finger genau anpassen, leicht angesteckt und abgenommen werden können, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 27. März 1857, Z. 6169/610, dem Josef Mayer, Erbdler in Pesth (Theresien-Vorstadt Wälgnerstraße Nr. 5), auf die Erfindung, alle Gattungen neuer Möbel vor ihrer gänzlichen Vollendung derart vortheilhaft auszufertigen, daß sich kein Ungeziefer einnistet und die vorzeitige Zerstörung verhütet werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 28. März 1857, Z. 6466/664, dem Franz Uchatius, k. k. Artilleriehauptmann im k. k. Arsenal bei Wien, auf eine Verbesserung in der Erzeugung des Gußstahles direkt aus Roheisen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 27. März 1857, Z. 6344/651, dem Julius Zelinek, Webereibesitzer zu Reichenberg, und dem Kaspar Fesfar, Maschinenbauer zu Prag, auf die Erfindung, rohe Knochen sammt Gallerte und Fett nach einer eigenthümlichen Methode zu verkleinern und zur Knochendünger- und Leimbereitung geschickt zu machen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 26. März 1857, Z. 5984/591, die Anzeige, daß Josef Slawik, Tischler in Prag, das ihm am 29. Oktober 1856 auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Schuhholzleisten, wodurch mittelst eines zweckmäßig konstruirten Hobels alle Gattungen dieser Sorte schneller als nach dem bisherigen Verfahren erzeugt werden können, verliehene ausschließende Privilegium, auf Grundlage der vom k. k. Notar Dr. Heinrich Edlen v. Hönigsberg am 3. März 1857 legalisirten Abtretungsurkunde vom 1. März 1857 an Karl Lüstner, Handelsmann in Prag, vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen, und die vorschristmäßige Einregistrierung dieser Uebersetzung veranlaßt.

Das Handelsministerium hat unterm 30. März 1857, Z. 6554/682, dem Karl Vichl, Bürger und Fabrikbesitzer in Pesth, auf die Erfindung eines Kno-

chenverkohlungssofens zur vortheilhaften Umwandlung der Knochen sowohl in Spodium als auch zu Düngemittel, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 27. März 1857, Z. 6342/647, dem Wenzel Worechowsky, Kunstschlossermeister zu Karolinenthal bei Prag, auf die Erfindung einer Dezimalwaage, „New-York-System“ genannt, welche empfindlicher, sicherer und dauerhafter sei, als die bisherigen Dezimalwagen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 27. März 1857, Z. 6347/654, dem Jules Guyot, Doktor der Medizin zu Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl, Privatbeamten in Wien, Josefstadt Nr. 161, auf die Erfindung eines mechanischen Werkstuhles zur Anfertigung von Strohmatten zum Schutze der Weinstöcke und anderer Gewächse gegen Frost, Hagelschlag und andere ungünstige Witterungseinflüsse, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

A u f r u f.

Die am 28. Mai d. J. in der Ortschaft Groß-Laschitz stattgehabte Feuersbrunst hat mich bestimmt, sofort an Ort und Stelle Augenschein von dem Umfange des Unglückes zu nehmen.

Zu meinem tiefen Leidwesen habe ich gefunden, daß die mir darüber gewordene erste Kunde nicht hinter der Wahrheit zurückgeblieben war.

Von drei und fünfzig Wohngebäuden, welche die Ortschaft zählt, und wovon nur äußerst wenige gegen Feuerschaden versichert sind, habe ich ein und vierzig nebst sechs und sechzig Wirthschaftsgebäuden niedergebrannt gefunden.

Dermal, wo nur die Pfarrkirche, das durch große und nachhaltige Anstrengung gerettete Bezirksamtsgebäude und zwölf der unbedeutenderen Behausungen noch aufrecht stehen, sind Dreivierteltheile der Einwohner obdachlos, haben einen Schaden von mindestens siebenzig Tausend Gulden erlitten, und sind der bitteren Sorge um die Mittel für den Wiederaufbau ihres Herdes preisgegeben.

Nach meiner, durch schöne und viele Beweise bewährten persönlichen Ueberzeugung von der Theilnahme und dem Wohlthätigkeitsfinne der Bewohner des Landes, dessen Leitung mir anvertraut ist, würde es ungerechtfertigte Zughastigkeit sein, wenn ich — weil sich milde Sammlungen häufig wiederholen — darum Anstand nähme, bei diesem neuesten, so beklagenswerthen Ereignisse an jene edlen Eigenschaften der Krainer Bevölkerung einzulegen, und vor sie mit der Bitte zu treten, den harten Schlag, welcher Groß-Laschitz betroffen hat, nach Vermögen und Kräften jedes Einzelnen durch milde Gaben lindern zu wollen.

Schon sind die wackern Reifnitzer, ein großmüthiger Gutsbesitzer der Nachbarschaft der Brandstätte und andere Wohlthäter, rasch mit hochherzigem Beispiele vorangegangen.

Folgen wir diesem, und zu den Vielen wird ein neuer Beleg der Opferwilligkeit hinzutreten, mit welcher die Bewohner Krains und seiner Hauptstadt bei jeder Gelegenheit das Unglück mit thätigem und hilfreichem Troste zu mildern und zu erleichtern gewohnt sind.

Die milden Gaben und Spenden nehmen in Laibach das Landes-Präsidium, der Magistrat, die Herren Stadtpfarrer und das Comptoir der „Laibacher Zeitung“, auf dem Lande die Bezirksämter und die Herren Seelsorger entgegen, um sie sofort im Wege des Bezirksamtes Groß-Laschitz den Verunglückten mit möglichster Beschleunigung zukommen zu lassen.

Laibach am 5. Juni 1857.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 316. a (3)

Nr. 1546/334

Vizitations-Kundmachung.

Am 10. Juni 1857 Vormittag um 11 Uhr wird in Folge Erlasses der hierortigen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 24. Mai 1857, Z. 4733, wegen Hintangabe mehrerer Konversationsarbeiten bei dem sogenannten Sittichhofe zu Laibach, in welchem das hiesige k. k. Landesgericht untergebracht ist, eine Minuendovizitation bei dem k. k. Gefällen-Oberamte, als Finanz-Bezirks-Dekonomat in Laibach, abgehalten werden, zu welcher Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen,

daß die Maurer-Arbeiten mit	91 fl. 51 kr.
Tischler- » »	240 » 40 »
Schlosser- » »	48 » — »
Anstreicher » »	207 » 51 »
Gläser- » »	46 » 26 »

zusammen mit 634 fl. 48 kr. veranschlagt sind. — Das Ausmaß und die Kostenvoranschläge, so wie die Bedingungen können hieramts eingesehen werden.

k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamt, zugleich Finanz-Bezirks-Dekonomat, Laibach am 2. Juni 1857.

3. 319. a (1)

Nr. 1762.

Vizitations-Kundmachung

über die in Slavonien im Bereiche des Essegger Komitates für Rechnung des Staatschazes an dem Esseg-Beroviticer $3\frac{3}{16}$ Meilen langen umzulegenden Reichsstraßen-Intervalle von Ferizhanze bis Bukoviza auszuführenden Brücken, Durchlässe, Kanäle, dann Oberbau und sonstigen Bauherstellungen.

1. Zu Folge Allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Apostolischen Majestät, intimirt mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ddo. 20. März 1857, Z. $4300/398$, und jenem der hohen k. k. kroat.-slav. Statthaltereie ddo. 30. März 1857, Nr. $5886/1366$, wird die Ausführung von Brücken, Durchlässen und Kanälen, dann Oberbau und sonstige ausschließlich für Rechnung des Staatschazes nöthigen Leistungen und Lieferungen an dem in Slavonien im Bereiche des Essegger Komitates gelegenen, in einer Länge von $3\frac{3}{16}$ Meilen umzulegenden Reichsstraßen-Intervalle von Ferizhanze bis Bukoviza im öffentlichen Versteigerungswege an den Mindestfordernden überlassen, wobei bemerkt wird, daß die genehmigte Fiskalsumme 126.062 fl., d. i. Einhundert zwanzig sechs Tausend Sechzig zwei Gulden 49 kr. betrage, und daß sich die Ausführung selbst auf die Baujahre 1857, 1858 und 1859 zu vertheilen habe.

Zur Ausführung der Roh- oder Erdbewegungsarbeiten, welche von der Landes-Konkurrenz gegen limitirte Entlohnung prästirt werden wird, ist pro 1857 Schanzzeug im genehmigten Betrage von 1711 fl. 40 kr., d. i. Eintausend siebenhundert eilf Gulden 40 kr. erforderlich, welches gleichzeitig, jedoch gesondert zur Ausbietung gelanget.

Die Versteigerung selbst wird am 30. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags im Amtsstokale der gefertigten Landes-Bau-Direktion abgeführt werden.

2. Zur Lizitation wird Jeder, der gültige Verträge einzugehen gesetzlich qualifizirt ist, und die vorgeschriebene Sicherheit für die Vollführung der Leistung gegeben haben wird, zugelassen.

3. Wer für einen Andern lizitiren will, hat die hiezu erforderliche Vollmacht vor dem Beginne der Versteigerung dem hierzu bestimmten Lizitations-Kommissär einzuhandigen.

4. Jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter bei der Lizitation Anbote stellen wollen, hat vor Beginn der mündlichen Ausbietung bezüglich der eigentlichen Bauten das 2 1/2 perzentige und rücksichtlich der Schanzzeugslieferung das fünfperzentige Badium zu Händen des Lizitations-Kommissärs zu erlegen.

5. Bei dieser Versteigerung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch längstens bis zum Vortage der anberaumten Versteigerungs-Verhandlung bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Landes-Bau-Direktion in Ugram überreicht werden müssen.

6. Jedes schriftliche Offert muß, wenn es berücksichtigt werden soll, auf einem mit einer 15 kr. Stempelmarke versehenen Bogen geschrieben, gehörig versiegelt sein und im Innern enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Offertent den Gegenstand des Baues, die hierauf bezüglichen allgemeinen und speziellen Baubedingungen, die Baubeschreibung, das Einheitspreis-Verzeichniß und den summarischen Kostenüberschlag genau kenne und solchen getreu nachkommen wolle;
- b) den Preisanbot, um welchen er die Ausführung des betreffenden Baues oder die Schanzzeugs-Lieferung zu übernehmen Willens ist, in Ziffern und in Worten deutlich ausgedrückt;
- c) das oben bedingte Badium, welches im Baren oder in österr. Staatspapieren nach dem zur Zeit bestehenden Börsenwerthe, oder auch in einem Depositen-scheine einer öffentlichen Kassa über den erfolgten Erlag desselben bestehen kann;
- d) den Vor- und Zunamen, Charakter, dann Wohnort des Offertenten.

Auf Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, später als in der, im Punkt 5 festgesetzten Zeit einlangen oder Gegenbedingungen enthalten sollten, würde keine Rücksicht genommen werden.

7. Die Lizitations-Grundlagen können von nun an bis zum Lizitationstage bei der k. k. kroat.-slav. Landes-Bau-Direktion in Ugram in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

8. Nach geschlossener mündlicher Ausbietung erfolgt die Eröffnung der allenfalls eingelangten schriftlichen Offerte und deren Protokollierung in der Reihenfolge ihrer geschehenen Ueberreichung und Nummerirung in Gegenwart der mündlichen Anbotsteller, nachdem Letzteren die Zahl der vorliegenden schriftlichen Offerte noch vor dem ersten mündlichen Ausbote mitgetheilt worden sein wird.

9. Der Bestanbot unterliegt der höheren Ratifikation.

10. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten unter dem Fiskalpreise wird Ersterem, bei gleichen schriftlichen Anboten aber demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher früher offerirt wurde, worüber der Nummerus der erfolgten Einreichung des Offertes entscheidet.

11. Den Offertenten, welche nicht Ersterer geblieben sind, werden die erlegten Badien gegen die im Lizitations-Protokolle auszudrückende Empfangsbestätigung sogleich zurückgestellt.

Ugram den 24. Mai 1857.
Von der k. k. kroat.-slav. Landesbaudirektion.

3. 320. a (1)

A u n d m a c h u n g

über die Vornahme der Subarrendirungs-Verhandlung am 9. Juli 1857 um 11 Uhr Vormittags bei der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins-Verwaltung zu Laibach für die Heu-Abgabe an Durchmärsche zu Adelsberg für die Monate September und Oktober 1857.

Bezüglich der Durchmärsche wird festgesetzt, daß der Subarrendator:

- a) Die Zahl bis 160 Heuportionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sei, wenn ihm nur den Tag vorher durch die Quartiermacher der Bedarf avisirt wird;
- b) Fassungen über 160 bis 320 Heuportionen werden demselben wenigstens 48 Stunden, und
- c) größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tagen 800 Heuportionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Voraus-Avisirung gefordert werden können;
- d) diese Summe der Durchmarsch-Erforderniß soll als Minimum angesehen werden, und
- e) vorfallende größere Durchmarsch-Bedürfnisse werden neu behandelt, wenn es nicht beiden Theilen konvenirt, bei den alten Bedingungen stehen zu bleiben.

Für diese Behandlung werden folgende Bedingungen festgesetzt:

1. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher Offerte auf einen 15 kr. Stempelbogen entweder an die Laibacher Magazins-Verwaltung, oder bis 11 Uhr Vormittags am 9. Juli 1857 an die Behandlungs-Lokalkommission gelangen, das Formulare zu dem Offerte und zu dessen Couvert ist unten verzeichnet.

2. Mit diesem Offerte muß auch ein Reuegeld, jedoch unter besonderem Couvert einlangen, welches in 5% vom Werthbetrage der offerirten Subarrendirung besteht, oder einen Depositen-schein über den an die nächste Militär-Kassa bereits bewirkten Erlag des Reuegeldes.

3. Beim Vertrags-Abschlusse wird dieses Reuegeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10% des obgedachten Werthbetrages im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanz-Prokurator geprüften und annehmbar befundenen Hypotheken-Versicherung zu erlangen ist.

4. Offerte ohne Reuegeld oder Depositen-schein, oder welche nach 11 Uhr den 9. Juli 1857 Vormittags einlangen, oder in welchen nicht der Preis unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.

5. Jene Urproduzenten, welche die Naturalien eigener Erzeugung anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Zuhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reuegeldes entbunden.

6. Nur wenn ein oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein mündlicher Anbot angenommen, jedoch müßte dieß vor 11 Uhr Mittags geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr angenommen werden würde.

7. Haben sich die Offertenten der im S. 362 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzter Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über ihre eingereichten Offerte ohnedem möglichst schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Offertenten verbindlich. Daher werden Offerte, welche an kurze Entscheidungs-Termine gebunden sind, unbedingt zurückgewiesen, weil von Seite des hohen Armee-Ober-Kommando auf Anträge mit einen minderen als vierzehntägigen Entscheidungs-Termin vom Tage der Behandlung kein Bedacht genommen wird.

8. Offerte, welche das Aerar beschränken oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

9. Wird bekannt gegeben, daß das Heu schon von dießjähriger Fehsung abgegeben werden könne.

Von der Laibacher Haupt-Verpflegs-Verwaltung. Laibach den 8. Juni 1857.

O f f e r t s - F o r m u l a r e

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort und Bezirk) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung vom 8. Juni 1857, unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen für Subarrendirungen

bestehenden Vertragsvorschriften, vom 1. September 1857 bis Ende Oktober 1857 die Portion (hier ist der Artikel mit dem Preis in Buchstaben anzusetzen) an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . fl. haften zu wollen.

N. N. den . . . ten 1857.
N. N.

Vor- und Zuname, Stand und Charakter.
Formulare für das Couvert über das Offert.
An das k. k. Haupt-Verpflegs-Amt
zu Laibach.
Offert zur Behandlung in Folge der Kundmachung vom 8. Juni 1857.

3. 962. (1) Nr. 2584.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird der Franziska und Theresia Feunikar, unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Erbkenners erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Ursula Poderschey von Laibach, durch Dr. Rapreth, eine Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der Rechte aus dem intabulirten Heirathskontrakte vom 25. April 1794 und der Verzichtquittung vom 11. Dezember 1795, dann Löschung dieser Urkunden auf der Einantwortungs-Urkunde vom 26. März 1850 von dem Freisassenhause Nr. 39 alt, 52 neu, in der Polana-Vorstadt, eingebracht und es sei zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung auf den 14. September 1857 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet worden.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Franziska und Theresia Feunikar, diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Herrn Dr. Dvjazh als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Franziska und Theresia Feunikar werden hiemit dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. Dvjazh Rechtshilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte.
Laibach den 26. Mai 1857.

3. 857. (3) Nr. 64.

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Poscheg in Slavonien, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gegeben, daß Herr Mathias Staudar, Färbermeister und Hausbesitzer in Poscheg, am 9. November 1856 ohne Hinterlassung einer letzten willigen Anordnung gestorben sei.

Da die gesetzlichen Erben desselben diesem Gerichte nicht bekannt sind, so werden hiemit alle diejenigen, welche auf diesen Verlaß einen gesetzlichen Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem uthen angefahrenen Tage gerechnet, diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtstitels die Erberklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft, für welche inzwischen der hierortige Hausbesitzer Herr Alexan-der Poscha als Kurator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich erberklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben werden, verhandelt und ihnen eingewantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erberklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

k. k. Bezirksamt Poscheg, als Gericht,
am 12. Mai 1857.